

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher,
Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/2093 –**

Einsatz von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Irak

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Auskunft der Bundesregierung befanden sich Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) im Irak, um Mitarbeiter des Technischen Hilfswerkes (THW) beim Wiederaufbau des zerstörten Trinkwassernetzes im Irak zu schützen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Einsatz der BGS-Beamten im Irak?

Die Grundlage für den Einsatz der BGS-Beamten im Irak ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG).

2. Sind die §§ 8 und 9 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG) einschlägig?

Ja.

3. Ist ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 62 BGSG möglich?

Nein. Die Unterstützungsplichten nach § 62 BGSG sind nicht einschlägig.

4. Kann der Einsatz auf Artikel 32 GG gestützt werden?

Artikel 32 GG regelt die auswärtigen Beziehungen im Bund-Länder-Verhältnis und ist im vorliegenden Sachzusammenhang nicht einschlägig.

5. Mit welchen Befugnissen waren die BGS-Beamten ausgestattet?

Die Beamten sind nicht mit irgendeiner Hoheitsgewalt ausgestattet, die sie zur Ausübung polizeilicher Befugnisse ermächtigt.

6. Hatten sie die Jedermann-Rechte nach der Strafprozessordnung?

Die Handlungsmöglichkeiten der Beamten sind auf die „Jedermannrechte“, insbesondere also auf die Notwehr- und Nothilfebefugnisse beschränkt.

7. Waren die BGS-Beamten bei ihren Einsätzen uniformiert?

Über die Aufgaben und die Ausstattung der Beamten gibt die Bundesregierung aus Sicherheitsgründen grundsätzlich keine Auskünfte.

8. Waren die BGS-Beamten bei ihren Einsätzen bewaffnet?

Siehe Antwort auf Frage 7.

9. Aus welchen Maßnahmen bestand der Schutz der THW-Mitarbeiter?

Siehe Antwort auf Frage 7.

10. Auf welche Gebiete bezog sich der Schutz der THW-Mitglieder?

Siehe Antwort auf Frage 7.

11. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, die die Notwendigkeit einer Rettung von THW-Mitarbeitern aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben begründet erscheinen ließen?

Die Notwendigkeit zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit von THW-Mitarbeitern ergibt sich daraus, dass Ausländer, d. h. auch deutsche Staatsangehörige, und deutsche Einrichtungen im Irak als besonders gefährdet angesehen werden müssen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es sich bei dem Einsatz der BGS-Beamten der Sache nach um einen militärischen Auftrag handelte?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

13. Sieht die Bundesregierung aufgrund der Erfahrungen mit dem Einsatz der BGS-Beamten im Irak Bedarf, das BGS-Gesetz zu ändern?

Die Bundesregierung sieht hierfür zurzeit keinen Bedarf.